

Artenschutzgutachten
Ortsgemeinde Mommenheim
Gewerbegebiet Keltenweg
1. Bauabschnitt

BG NATUR

Beratungsgesellschaft NATUR dbR
Dipl.-Biol. Jens TAUCHERT
Alemannenstraße 3
55299 Nackenheim

Projektbearbeitung:

Dipl.Biol. J. Tauchert

Beratungsgesellschaft NATUR dbR

Dr. Lukas Dörr · Malte Fuhrmann · Jens Tauchert · Dr. Gabi Wiesel-Dörr

Alemannenstraße 3

D-55299 Nackenheim

Tel.: 0 61 35 - 85 44 · Fax: 0 61 35 - 95 08 76

mailto:Tauchert@BGNATUR.de www.BGNATUR.de

Nackenheim, Juni 2022

INHALT

1	ANLASS	4
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	5
3	KURZDARSTELLUNG DES PLANUNGSRAUMES UND DES VORHABENS	9
3.1	Begehungstermine	12
3.2	Säugetiere.....	15
3.2.1	Feldhamster.....	15
3.3	Avifauna.....	15
3.3.1	Feldlerche	15
4	ERGEBNISSE	16
4.1	Säugetiere.....	16
4.1.1	Feldhamster.....	16
4.2	Avifauna.....	17
4.2.1	Feldlerche	17
5	BEWERTUNG	17
6	MAßNAHMEN ARTENSCHUTZ	19
6.1	CEF-Maßnahmen	19
7	ZUSAMMENFASSUNG	20
8	LITERATURVERZEICHNIS	21
8.1	Gesetze, Normen und Richtlinien	21
8.2	Verwendete und/oder zitierte Literatur	22
9	ANHANG	25
9.1	Abkürzungen.....	25

1 Anlass

Die Gemeinde Mommenheim beabsichtigt die Errichtung eines Gewerbegebiets am Ortseingang, Flur 2 (Flurstück 30, 31, 33/1, 33/2, 33/3, 36/1). Die Fläche liegt nördlich der L425 und südlich des bereits vorhandenen Gewerbegebietes „Am heiligen Baum“.

Für das vorliegende Artenschutzgutachten wird die für den ersten Bauabschnitt geplante Fläche von 25.444m² (Abb.2 Flächenskizze, rot umrandete Fläche) begutachtet.

Im Vorhabengebiet sind Strukturen vorhanden, die von planungsrelevanten Tierarten genutzt werden oder Potenzial als Lebensraum bzw. Teillebensraum besonders oder streng geschützter Arten oder Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand haben.

Vor Beginn der Bebauung der Flächen sind eine artenschutzrechtliche Betrachtung und der Ausschluss der Betroffenheit nach §44 BNatSchG notwendig.

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachgutachten wurde das Planvorhaben unter artenschutzrechtlichen Aspekten bewertet und ggf. die Notwendigkeit zur Umsetzung von Vermeidungs-, Minderungs-, vorgezogenen Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen formuliert. Die Formulierungen werden als Festsetzungen zum Artenschutz oder Hinweise in den Bebauungsplan übernommen.



Abbildung 1: Flächenskizze Gewerbegebiet „Keltenweg“ Mommenheim

2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006(C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Zu den **besonders** geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gehören:

- Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 EU-Artenschutzverordnung
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“¹

¹Die FloraFaunaHabitat-Richtlinie 92/43/EWG enthält drei Anhänge mit zu schützenden Arten:

Anhang II beinhaltet "Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen"; darunter befinden sich prioritäre Pflanzen- und Tierarten, die so bedroht sind, dass der Europäischen Gemeinschaft für deren Erhaltung "besondere Verantwortung" zukommt. Ihre Habitate sind neben den Anhang I-Lebensraumtypen essenzielle Bestandteile des europäischen Netzes NATURA 2000.

Anhang IV enthält "streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse" und bezieht sich auf die "Artenschutz"-Artikel 12 und 13 FFH-RL, wobei zahlreiche Arten gleichzeitig auch in Anhang II enthalten sind.

In Anhang V sind Arten aufgelistet, für die nach Artikel 14 FFH-RL Entnahme und Nutzung zu regeln sind. Vor allem die im Wasser lebenden "nutzbaren" Arten (Seehund, Robben, div. Fische, Flussperlmuschel, Krebse) stehen meist auch schon im Anhang II.

Zentrales Element der FFH-RL ist das Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 2:

Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten."

- europäische Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG; „Vogelschutzrichtlinie“²
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 zu § 1 BArtSchVO „Bundesartenschutzverordnung“

Zu den **streng** geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG gehören besonders geschützte Arten:

- des Anhangs A der EG-VO 338/97 EU-Artenschutzverordnung
- des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“
- der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchVO „Bundesartenschutzverordnung“

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)."

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

1 „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

²Die Vogelschutzrichtlinie betrifft (Artikel 1):

(1) ...die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten.

(2) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

2 Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3 Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

4 Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

5 Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für große Bauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind und
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- **das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und**
- **das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.**

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

§ 19 BNatSchG - Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen

(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadens-Gesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.

Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde genehmigt wurden oder zulässig sind.

(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in:

... 2. den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die

1. Lebensräume der Arten, die ... in Anhang 11 der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

... 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang 11 Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG.

3 Kurzdarstellung des Planungsraumes und des Vorhabens

Auf der 2,5 ha großen Fläche befinden sich zurzeit landwirtschaftliche Nutzflächen (Luzerne, Weizen) sowie ein Selbstpflückfeld für Blumen. Im Norden grenzt das Untersuchungsgebiet an das Gewerbegebiet „Am heiligen Baum“, östlich verläuft die Landstraße L425, dazwischen befindet sich der Einkaufsmarkt „Wasgau“. Südlich und westlich befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die Baustelle wird in zwei Bauabschnitten ausgeführt, wobei im vorliegenden Fachbeitrag nur die für den ersten Bauabschnitt geplante Fläche untersucht wird. Neben Flächen für Gewerbe und Straßen, ist der Bau einer Versickerungsgrube auf der rechten Seite der nördlichen Grenze des Untersuchungsgebietes geplant. Auf einer Fläche von 1.388m² sollen Grünflächen angelegt werden.

Die Zufahrt wird durch eine Erweiterung der bereits bestehenden Abfahrt aus dem Kreislauf „Am Keltenweg“ gewährleistet.



Abbildung 1: Untersuchungsgebiet (rot umrandet), "Keltenweg", Mommenheim

Relevanzprüfung

In einem ersten Schritt wurde aufgrund einer überschlägigen Wirkungsprognose (Welche Artengruppen könnten im Wirkraum vorkommen? Wären diese durch Wirkungen des Vorhabens betroffen?) der Untersuchungsumfang für die Erhebungen bestimmt. In Tabelle 1 sind die hierbei herausgefilterten Arten-gruppen **fett** gedruckt. Berücksichtigt wurden die Biotopausstattung und die Habitatstruktur.

Tabelle 1: Übersicht planungsrelevanter Artengruppen und Prüfung, ob vor Ort Potenziale für die Artengruppen vorhanden sind.

Artengruppe	Untersuchungsrahmen
Flora	
Biotope	Aufgrund der rein landwirtschaftlichen Nutzung der Planfläche ist kein Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG zu erwarten. Eine Relevanz kann ausgeschlossen werden.
Fauna	
Säugetiere (ohne Fledermäuse)	Von den besonders planungsrelevanten Säugetierarten (gemäß Anhang II oder IV FFH-Richtlinie) sind bereits im Rahmen einer Grobauswertung die meisten Arten (bspw. Meeressäuger, Großwild) auszuschließen. Die Kleinsäugerfauna setzt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit aus allgemein verbreiteten Mäusearten (Wühlmäuse, „Echte“ Mäuse, Spitzmäuse) zusammen, deren Reproduktionsrate sehr hoch ist. Ein Vorkommen der besonders bzw. streng geschützten Bilcharten (Gartenschläfer/Haselmaus) ist aufgrund fehlendem Lebensraumpotenzial nicht zu erwarten. Das Plangebiet bietet jedoch Quartierpotenzial für Feldhamster, das Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen. Untersuchung Feldhamster notwendig
Fledermäuse	Die einheimischen Fledermausarten sind alle gemäß Anhang IV und/oder Anhang II der FFH-Richtlinie geschützt und somit planungsrelevant. Aufgrund fehlender Gehölze oder sonstiger Strukturen ist kein Quartierpotenzial vorhanden, es sind keine Maßnahmen notwendig.
Vögel	Sämtliche europäische Vogelarten unterliegen der Vogelschutz-Richtlinie. Das Plangebiet bietet geeignete Strukturen, die Bodenbrütern, insbesondere der Feldlerche, als Brutstätte dienen können. Ausschluss planungsrelevanter Arten notwendig

Artengruppe	Untersuchungsrahmen
Amphibien	Fast alle Amphibienarten sind als Anhang II- bzw. Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie europäisch geschützt und damit von besonderer Planungsrelevanz. Es sind keine für Amphibien geeignete Reproduktionsgewässer im Untersuchungsgebiet und näheren Umfeld vorhanden. Eine Nutzung des Untersuchungsgebiets als Laichgewässer-Wanderweg bzw. Landlebensraum wird ausgeschlossen.
Reptilien	Die FFH-Richtlinie führt einige heimische Reptilienarten in Anhang IV, u.a. Zaun- und Mauereidechse. Diese sind damit besonders planungsrelevant. Das Untersuchungsgebiet liegt im Verbreitungsareal der Zauneidechse. Durch fehlende Kleinstrukturen und geeignete Flächen im Umfeld ist kein Lebensraumpotenzial für Zauneidechsen auf der Planfläche vorhanden. Eine Relevanz kann ausgeschlossen werden.
Käfer, Libellen, Tagfalter / Nachtfalter, Heuschrecken, Wildbienen & Landschnecken	Nach Übersichtkartierung sind keine relevanten Vorkommen (streng geschützter bzw. hochgradig gefährdeter Arten) zu erwarten. Eine Relevanz kann ausgeschlossen werden.

3.1 Begehungstermine

Vor der Angebotserstellung wurden die Fachportale des Landes Rheinland-Pfalz ausgewertet (LANIS, Artdatenportal). Hieraus konnten Hinweise auf das Vorkommen von Feldlerche und Feldhamster im Untersuchungsgebiet entnommen werden.

Bei den Begehungen wurde neben der Erfassung der Biotop- und Habitatausstattung, besonderes Augenmerk auf das Vorhandensein von Lebens- und Brutstätten relevanter Artengruppen (Feldhamster und Feldlerche) gelegt.

Tabelle 2: Vororttermine

Schwerpunkt	Datum	Witterung
Feldhamster, Feldlerche	11.04.2022	sonnig, windstill, 12°C
Feldlerche	27.04.2022	sonnig, leichter Wind 11°C
Feldlerche	25.05.2022	leicht bewölkt, leichter Wind, 14°C
Feldlerche	31.05.2022	leicht bewölkt, windstill, 22°C
Drohnenbefliegung Feldhamsterbauten	15.06.2022	sonnig, windstill, 24°



Abbildung 3: Selbstpflückfeld für Blumen im östlichen Teil der Untersuchungsfläche [Foto BGNatur 2022]



Abbildung 4: Luzernefeld [Foto BGNatur 2022]



Abbildung 5: Weizenfeld [Foto BGNatur 2022]



Abbildung 5: Beispielfoto der Drohnenbefliegung und Ausschnitt 100%-Ansicht. Feldhamsterbauten sind hiermit gut erkennbar und mit Orthofoto dokumentierbar [Foto BGNatur 2022]

3.2 Säugetiere

3.2.1 Feldhamster

Der Feldhamster (*Cricetus cricetus*) wird auf der Roten Liste der gefährdeten Tiere der Bundesrepublik Deutschland als "stark gefährdet" eingestuft. Nach der Bundesartenschutzverordnung § 13 gehört er zu den besonders geschützten Tierarten und ist durch die europäische Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie Anhang IV geschützt.

Der Feldhamster lebt auf Wiesen und Äckern in verzweigten Bauen unter der Erde. Er bevorzugt strukturreiche, kleingliedrige Ackerlandschaften mit tiefgründigen, gut grabbaren Böden. Diese Voraussetzungen sind im Untersuchungsgebiet gegeben, vorangegangene Recherchen haben ein Vorkommen (Raster von 2km um das Untersuchungsgebiet) bestätigt.

Für die Untersuchung des Vorkommens von Feldhamstern erfolgte eine flächendeckende Begehung Mitte April. Dabei wurde das Untersuchungsgebiet streifenweise im Abstand von 4 bis 5 m begangen und nach Feldhamsterbauen abgesucht. Hierbei wurde besonderes Augenmerk auf Strukturen im Boden, wie die charakteristischen Erdhaufen des bei der Anlage der Baue entstehenden Aushubmaterials, Schlupfröhren und Fraßspuren gelegt, welche Hinweise auf eine Besiedlung durch die Tiere geben könnten.

Des Weiteren wurde Mitte Juni das Untersuchungsgebiet mittels Drohnenbefliegung auf mögliche Hinweise zur Nutzung der Flächen durch Feldhamster untersucht und fotografisch dokumentiert.

Um auszuschließen, dass bei Inanspruchnahme in der nächsten Vegetationsperiode nicht doch noch Tiere in das Vorhabengebiet eingewandert sind (der Feldhamster folgt der Fruchtfolge), muss unmittelbar vor Beginn aller Erdarbeiten das Baufeld noch einmal lückenlos auf das Vorhandensein von Feldhamsterbauen kontrolliert werden oder eine dauerhafte Schwarzbrache aufrecht erhalten werden.

3.3 Avifauna

3.3.1 Feldlerche

Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) benötigt als Lebensraum ein offenes, trockenes bis wechselfeuchtes Gelände mit karger bis niedrigwüchsiger, abwechslungsreicher Gras- und Krautschicht, wobei im Untersuchungsraum insbesondere die Luzerne optimale Bedingungen bietet.

Die Avifauna des Untersuchungsgebietes wurde während der Begehungen verhört und mittels Fernglases erfasst. Es fanden drei Begehungen zwischen Anfang April (Beginn der Brutperiode) und Ende Mai, jeweils in den Vormittagsstunden statt.

Dabei wurde besonders auf die singenden Männchen sowie auf ein Auffliegen und Landen der Tiere im Feld geachtet.

Bei den Untersuchungen wurden die gängigen Methodenstandards und Kriterien von Südbeck et al. 2005 verwendet.

4 Ergebnisse

4.1 Säugetiere

4.1.1 Feldhamster

Recherchen im Vorfeld konnten das Vorkommen von Feldhamstern im Untersuchungsgebiet aktuell ausschließen.

Bei der flächendeckenden Begehung zur Untersuchung des Vorkommens von Feldhamstern, konnten lediglich zahlreiche Öffnungen von Wühlmausgängen gesichtet werden. Typische Öffnungen von Erdröhren oder Bodenauswürfe, welche auf eine Besiedlung durch Feldhamster im Plangebiet hinweisen würden, konnten hingegen nicht gefunden werden.

Bei der Auswertung der Drohnenaufnahmen wurde besonders auf kahle Stellen auf den Flächen geachtet, welche Hinweise auf Baue oder Fraßspuren der Tiere geben könnten.



Abbildung 6: Wühlmausgänge im Luzernefeld [Foto BGNatur 2022]

4.2 Avifauna

4.2.1 Feldlerche

Bei allen Begehungen konnten singende Männchen der Feldlerche über dem UG gesichtet werden. Bei der zweiten Begehung konnte außerdem das Auffliegen zweier Feldlerchen am Rande des Luzernefeldes beobachtet werden. Ein sich daraus ergebender Brutverdacht konnte nicht bestätigt werden. Zwischen der zweiten und dritten Begehung erfolgte die erste Ernte der Luzerne. Die singenden Männchen konnten auch nach der Ernte noch beobachtet werden.

Eine Nutzung des Untersuchungsgebiets als Fortpflanzungsstätte kann daher nicht sicher ausgeschlossen werden.



Abbildung 2: Auffliegende Feldlerche [Foto BGNatur 2022]

5 Bewertung

Das Untersuchungsgebiet ist als Lebensraum für die untersuchten Zielarten geeignet. Die Bodenstruktur der Planfläche bietet einen gut grabbaren Boden für Feldhamster, die landwirtschaftliche Nutzung bietet mit Luzerne und Getreide ein ausgewogenes Nahrungsangebot. Nachweise gelangten nicht.

Bei einem potenziellen Vorkommen des Feldhamsters im UG würde sein Aktionsradius für den innerartlichen Austausch oder zur Nahrungsaufnahme über dieses noch hinausgehen. In Anbetracht weiterer landwirtschaftlicher Nutzflächen im Anschluss an das Untersuchungsgebiet stellt die K34 im Norden sowie die L425 im Osten des UG aufgrund der erhöhten Tötungsgefahr eine für den Feldhamster potenziell beeinträchtigende Barriere in seinem Aktionsradius dar.

Die niedrigwüchsige Luzerne (aktueller Bestand 2022) bietet optimale Habitatbedingungen für die Feldlerche. Die Flächen liegen aber innerhalb des 100 m-Störabstands

von L425 mit dem Verkehr und dem Wasgau-Supermarkt und der umfassenden hohen Hecke, so dass eine künftige Nutzung als Brutstätte unwahrscheinlich ist.

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt ist im Zuge der Baufeldfreimachung ohne Vermeidungsmaßnahmen eine Störung/Tötung von Individuen möglich.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Bebauung können potenzielle Quartiere für die Besiedlung durch planungsrelevante Arten verloren gehen. Die Habitataignung der angrenzenden Flächen für die Feldlerche wird durch den Störabstand (100 m nach Garniel) reduziert.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Es sind keine betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten.

Eine Betroffenheit der Verbotstatbestände nach BNatSchG kann ausgeschlossen werden, wenn die Maßnahmen (siehe nächstes Kapitel) beachtet werden.

6 Maßnahmen Artenschutz

6.1 CEF-Maßnahmen

Um das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes zu vermeiden und den Erhaltungszustand der lokalen Feldlerchenpopulation zu sichern, sind art-spezifische, vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

Im Rahmen der Produktionsintegrierten Kompensation (PIK) ist ein rund 2.000 m² großer Blühstreifen³ mit einer Mindestbreite von 2 m anzulegen. Dieser Streifen kann im Rahmen der Bedürfnisse des beauftragten Landwirts im Bereich zwischen Mommenheim, Zornheim und Harxheim wechseln.

6.2 Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen

Vor Baubeginn ist das Plangebiet während der Brutplatzwahl und Brutzeit durch monatliche wiederkehrende Mahd oder Bodenbearbeitung ab März unattraktiv zu halten, so dass sich keine Bodenbrüter ansiedeln.

Baubedingte Störungen wie bauvorbereitende Maßnahmen sollten durch Bauzeitenregelungen vermieden werden. Die Baufeldeinrichtung soll im Allgemeinen außerhalb der Vogelbrutzeiten erfolgen. Demgemäß ist die Vegetation im Baufeld im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar abzuräumen. Anschließend ist das Baufeld vegetationsfrei zu halten, damit sich keine geeigneten Brut- oder Nahrungsbedingungen einstellen können. Bei Baubeginn zwischen 1. März und 30. September ist der gesamte Eingriffsraum in 2-wöchigem Abstand ab Ende Februar regelmäßig umzubrechen oder zu mulchen. Zudem ist die Eingriffsfläche in diesem Fall vor Beginn der Bauarbeiten noch einmal auf brütende Vögel zu kontrollieren.

Durch die Vermeidungs- bzw. Artenschutzmaßnahmen werden potenzielle Verbotsstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1. und 2. BNatSchG (Tötungs-, Beschädigungs- und Störungsverbot) vermieden.

³ Anlage und Pflege entsprechend den EULLa Grundsätzen Saum- und Bandstrukturen im Ackerbau.

Saatgutmischung, wie folgt oder vergleichbar:

4.1.9 NaturPlus öko BF 500 Bienenweide mehrjährig

4.2.6 MEKA III Mischungen einjährig

7 Zusammenfassung

Die Gemeinde Mommenheim beabsichtigt die Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen in ein Gewerbegebiet am Ortsrand. Das vorliegende Artenschutzgutachten klärt die Betroffenheit folgender planungsrelevanter Artengruppen:

Vögel

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde der Erfassungsschwerpunkt auf die Vögel der Agrarlandschaft gelegt (v.a. Feldlerche). Im Umfeld sind mehrere Feldlerchen registriert worden, im gesicherte Hinweise auf eine Brut im Eingriffsbereich gelangen nicht. Für die Flächenverluste potenzieller Bruthabitate wurden Maßnahme zur Aufwertung im Umfeld formuliert.

Feldhamster

Das Untersuchungsgebiet ist potenzieller Feldhamsterlebensraum. Nachweise gelangten keine. Aufgrund fehlender Vorkommen im Umfeld ist eine künftige Besiedlung sehr unwahrscheinlich.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen treten aktuell keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ein.

Nackenheim, 23.06.2022

Diplombiologe Jens Tauchert

8 Literaturverzeichnis

8.1 Gesetze, Normen und Richtlinien

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. 2009 Teil I Nr. 51)

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); kodifizierte Fassung; Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 vom 26.1.2010

8.2 Verwendete und/oder zitierte Literatur

- Albrecht, K., Hör, T., Henning, F.W., Töpfer-Hofmann, G. & Grünfelder, C. (2015): Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. FE 02.0332/2011/LRB – Schriftenreihe „Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik“ Heft 1115: 306 S. - Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Bonn.
- Bauer, H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W., (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bände 1 – 3. - 2. Auflage, Wiesbaden.
- BfN / Bundesanstalt für Naturschutz (1998): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Bonn – Bad Godesberg.
- BfN / Bundesanstalt für Naturschutz (2003): Bewertung des Erhaltungszustandes für die Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie in Deutschland.
- BfN / Bundesanstalt für Naturschutz (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 20; Bonn-Bad Godesberg.
- Boye, P., Hutterer, R. & Benke, H. (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: S. 33-39.
- Doeringhaus, A., Eichen, C., Gunnemann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J. & Schröder, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- EU-Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“; dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC (endgültige Fassung, Febr. 2007).
- Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Eching.
- Garniel, A. & Mierwald, U. (2010): Endbericht Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und Fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung (Praxis Umweltrecht, Band 12), Verlag C.F. Müller

- Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavý & P. Südbeck 2015: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogel-schutz 52: 19-67.
- Glutz von Blotzheim, Urs N. & Bauer, Kurt M. (1987): Handbuch der Vögel Mitteleu-ropas. Band 9. Akademische Verlagsgesellschaft, Frankfurt am Main 1966 ff., Aula-Verlag, Wiesbaden 1987. (2. Auflage).
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV) (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. 1. Fassung vom Mai 2011. Siehe auch Onlinelink des Ablaufs der artenschutz-rechtlichen Prüfung für nach §15 BNatSchG zulässige Eingriffe, sowie nach §§ 30, 33, 34 BauGB zulässige Vorhaben https://umweltministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/leitf_artsch_2_fassung_2011_16mai2011.pdf, Seite 12
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV) (2015): Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hes-sen. 3. Fassung vom Dezember 2015.
- Kaule, G. & Reck, H. (1992): Straßen und Lebensräume: Ermittlung und Beurteilung straßenbedingter Auswirkungen auf die Lebensräume von Pflanzen und Tie-ren. Bonn.
- Kerkmann, J. (Hrsg.) (2007): Naturschutzrecht in der Praxis. Lexxion Verlagsgesell-schaft mbH Berlin.
- LANA Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbe-stimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (2009): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz.
- Lenz, S., Laufer, H. & U. Schulte (2013): Artenschutzrechtliche Aspekte zur Mauerei-dechse (*Podarcis muralis*). - Herausgeber: Landesamt für Umwelt, Wasser-wirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWG)
- Louis, H. W. (2008): Die kleine Novelle zur Anpassung des BNatSchG an das europäi-sche Recht. In: Natur und Recht (2008) 30: 65 - 69.
- Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg (2012): Städtebauli-che Klimafibel. Hinweise für die Bauleitplanung.
- Petersen, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökolo-gie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wir-beltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

- Schulte, U., Bidinger, K., Deichsel, G., Hochkirch, A., Thiesmeier, B., Veith, M. (2011) Verbreitung, geografische Herkunft und naturschutzrechtliche Aspekte allochthoner Vorkommen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) in Deutschland. *Zeitschrift für Feldherpetologie* 18: 161-180.
- Schulte, U., Idelberger, S., Lenz, S. & Schleich, S. (2013): Heimisch oder gebietsfremd? - Anleitung zur Bestimmung und zum Umgang mit allochthonen Mauereidechsen in Rheinland-Pfalz. - Herausgeber: Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWG)
- Siemers, B. & Nill, D., (2000): Fledermäuse – das Praxisbuch. München.
- Simon, M., Hüttenbügel, S., Smit-Viergutz, J., Boye, P., (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76.
- Simon, L., Braun, M., Grunwald, T., Heyne, K.-H., Isselbacher, T. & Werner, M. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg. : Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz
- Sobotta, C. (2007): Artenschutz in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. In: *Natur und Recht* (2007) 29: 642 – 649.
- Ssymank, A., U. Hauke, C. Rückriem & E. Schröder (Bearb.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Natur-schutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspfl. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.
- Steinicke, H., Henle, K. & Gruttke, H (2002): Einschätzung der Verantwortlichkeit Deutschlands für die Erhaltung von Tierarten am Beispiel der Amphibien und Reptilien. – *Natur und Landschaft* 77 (2): S. 72-80.
- Südbeck, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K.; Sudfeld, C. Hrsg., (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Trautner, J.; Kockelke, K.; Lambrecht, H.; Mayer, J.(2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren – Books on Demand GmbH, Norderstedt.

9 ANHANG

9.1 Abkürzungen

Anlage Tab. 1 Klassifizierungen für die Vogelbeobachtungen

Abkürzung	Status
B	Brutvogel im Vorhabenbereich
BV	Brutverdacht im Vorhabenbereich
B-Rand (B-R), BV-Rand	Brut im weiteren Umfeld, Brutverdacht im weiteren Umfeld, außerhalb des Vorhabenbereichs
G	Nahrungsgast, Durchzügler
N	Neozoen (Zoo-)Flüchtling
P	Brutvorkommen möglich, zu kurze Untersuchungsperiode
Z	Zug, ziehender Vogel (überfliegend oder rastend)

Anlage Tab. 2 Gefährdungskategorien der Roten Liste Deutschland und Bundesland

Rote Liste Deutschland	Rote Liste Bundesland
0 Bestand erloschen	0 Bestand erloschen/erloschen oder verschollen/ Ausgestorben oder verschollen/ausgestorben
1 Vom Erlöschen bedroht	1 Vom Erlöschen bedroht/Vom Aussterben bedroht
2 Stark gefährdet	2 Stark gefährdet
3 Gefährdet	3 Gefährdet
R Arten mit geograph. Restriktion	V Arten der Vorwarnliste, zurückgehende Art
V Vorwarnliste	R Geografische Restriktionen/Extrem selten
- c3- und c4-Arten, keine Gefährdung	* / - Ungefährdet
IV Unzureichende Datenlage	GF: Gefangenschaftsflüchtling
II,III Keine Kriterien-Abfrage	n e: nicht erwähnt
	k BV: kein Brutvogel
	G Gefährdung anzunehmen, Status z. Zt. unbekannt /Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
	D = Daten defizitär/Daten unzureichend/Daten zu Verbreitung, Biologie und Gefährdung mangelhaft /Daten mangelhaft
	I = Vermehrungsgäste/gefährdete wandernde Tierart

	II = Gefährdete Durchzügler, Überwinterer, Übersommerer, Wandertiere, Gäste usw. /Durchzügler
	4 potentiell gefährdet
	S selten ohne absehbare Gefährdung
	E selten - eingeschleppt, eingewandert, expandierend
	(RL) mindestens eine der Kleinarten bzw. Subspezies RL
	◆ = Nicht bewertet

Anlage Tab. 3 Nationaler Schutzstatus

Nationaler Schutzstatus
§ Nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützte Art
§§ Nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützte Art

Anlage Tab. 4 EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-VSRL)

EU-Vogelschutzrichtlinie (alle heimischen, wild lebenden Vogelarten unterstehen Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie)
I Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie
Z Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie

Anlage Tab. 5: Europäische SPEC-Kategorien

Europäische („Species of European Concern“ nach Birdlife International 2004)	SPEC-Kategorien
1 > 50 % des Weltbestandes auf Europa konzentriert und die Art ist global gefährdet	
2 > 50 % des Weltbestandes in Europa und negative Bestandsentwicklung bzw. ungünstiger Erhaltungszustand	
3 Arten mit negativer Bestandsentwicklung bzw. ungünstigem Erhaltungszustand in Europa, die aber nicht auf Europa konzentriert sind	
3W Arten mit negativer Bestandsentwicklung bzw. ungünstigem Erhaltungszustand in Europa während der Wintermonate, deren Winterbestände aber nicht auf Europa konzentriert sind, nicht mehr zu den SPEC-Arten (früher SPEC 4) zählen ferner:	
E Arten mit 50 % des Weltbestandes in Europa, aber mit günstigem Erhaltungszustand	
EW Arten, deren Winterbestände in Europa konzentriert sind (>50 des Weltbestandes) und die einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen	

Anlage Tab. 6 Besondere Verantwortung für Bundesland bzw. Deutschland

Besondere Verantwortung für Bundesland bzw. Deutschland:
- Arten mit einem Bestandsanteil bis zu 3 % des europäischen Bestands

+ > 10 % des deutschen Bestandes brüdet im Bundesland
! Hohe Verantwortung (es brüten mehr als 10 % des gesamtdeutschen Bestandes im Bundesland)
!! Sehr hohe Verantwortung (Arten, deren globale Population konzentriert in Europa vorkommt; > 50 % des Weltbestandes entfallen auf Europa, gleichzeitig ungünstiger Erhaltungszustand)
!!! Extrem hohe Verantwortung (Global gefährdete Arten oder Arten, deren Weltbestand > 50 % in Europa)
(!) in besonderem Maße für hochgradig isolierte Vorposten verantwortlich

Anlage Tab. 7 Häufigkeitsklassen

Häufigkeitsklassen
h: häufig; bei Brutvögeln: > 6.000 Brutpaare
s: selten; bei Brutvögeln: 61-600 Brutpaare
mh: mittelhäufig/ mäßig häufig; bei Brutvögeln: 601-6.000 Brutpaare
ss: sehr selten; bei Brutvögeln: 11-60 Brutpaare
es: extrem selten, Arten mit geographischer Restriktion oder ≤ 10 Brutpaare
ex: ausgestorben
?: unbekannt
sh: sehr häufig

Anlage Tab. 8: Erhaltungszustand

Erhaltungszustand	
rot	ungünstig-schlechter Erhaltungszustand
gelb	ungünstig-unzureichender Erhaltungszustand
grün	günstiger Erhaltungszustand

